

Checkliste Fusion von Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 88ff. FusG

1. Der Stiftungsrat erstellt eine Fusionsbilanz (Art. 89 FusG),
2. verfasst den Fusionsvertrag (Art. 90 FusG) und
3. fertigt einen Fusionsbericht an (Art. 91 FusG) .
4. Die Revisionsstellen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen und ein anerkannter Experte für berufliche Vorsorge prüfen Fusionsbilanz, Fusionsbericht und Fusionsvertrag (Art. 92 FusG).
5. Werden Mitarbeiter beschäftigt, sind diese zu konsultieren (Art. 96 Abs. 5 FusG).
6. Die Versicherten sind über die geplante Fusion zu informieren und
7. es ist ihnen Einsicht zu gewähren in den Fusionsvertrag und den Fusionsbericht.
8. Der Stiftungsrat fasst den Fusionsbeschluss.
9. Frühestens 30 Tage nach Beginn des Einsichtsrechts stellt der Stiftungsrat der ATIOZ als Aufsichtsbehörde der übertragenden Vorsorgeeinrichtung den Antrag auf Genehmigung der Fusion

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Einzureichende Dokumente im Original und rechtsgültig unterzeichnet:– Antrag auf Genehmigung– Rechtsgültig unterzeichnete Beschlussprotokolle zum Fusionsbeschluss– Revidierte Fusionsbilanzen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen– Fusionsvertrag– Fusionsbericht(e)– Prüfbericht(e) der Revisionsstelle(n)– Prüfbericht des/der Experten/Expertin für berufliche Vorsorge– Muster Informationsschreiben an die Versicherten– Bei registrierter Vorsorgeeinrichtung: das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Antrag auf Streichung / Schlussbericht» |
|---|

10. Die ATIOZ erlässt einen dreimaligen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt
11. Die ATIOZ erlässt die Verfügung Genehmigung der Fusion (Gebühr CHF 7'000.-).
12. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner) über die Verfügung. Die Rechtsmittelfrist läuft erst nach dieser Information. Er teilt der ATIOZ den Zeitpunkt der Information mit.
13. Nach Eintritt der Rechtskraft meldet die ATIOZ dem Handelsregister die Fusion zur Eintragung an und fordert das Handelsregister zur Löschung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung auf. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen werden zudem aus dem Register für die berufliche Vorsorge gestrichen.

Allgemeine Hinweise

Die angegebenen Gebühren gelten für Vorsorgeeinrichtungen. Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelangen höhere Gebühren zur Anwendung. Ein Mehraufwand führt zu einer Erhöhung der genannten Aufhebungsgebühren.

Die übertragende Vorsorgeeinrichtung hat bis zum Stichtag der Fusion regulär Bericht zu erstatten (revidierte Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV2).

Die jährliche Aufsichtsgebühr ist auch noch im Jahr der Genehmigungsverfügung geschuldet.

ATIOZ, Januar 2026